

Merkblatt zum Antrag auf Förderung im Bereich „Bauunterhaltung und Technikförderung der freien Szene“

Allgemeine Hinweise

Das Merkblatt soll die im Zusammenhang mit der Antragstellung und Abrechnung städtischer Zuschüsse am häufigsten gestellten Fragen beantworten. Es ersetzt nicht eine Beratung zu speziellen Einzelfragen. Hierfür stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen des Kulturamts der Stadt Köln im persönlichen Gespräch gerne zur Verfügung.

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind Gruppen und Institutionen der freien Szene, die private oder städtische Gebäude sowie den öffentlichen Raum in Köln für die kulturelle Arbeit nutzen. Das Kulturamt fördert ausschließlich professionell tätige Künstler*innen, Kulturschaffende (beispielsweise Veranstalter*innen, Projektentwickler*innen) sowie Netzwerke, Institutionen und Vereine der freien Szene. Außerdem werden Strukturen in kultur- und kreativwirtschaftlichen Zusammenhängen gefördert. Die Förderung erfolgt unabhängig von der Organisations- und Rechtsform. Die Förderung von semiprofessionellen Künstler*innen sowie Maßnahmen von Laien ist nicht möglich.

Was kann gefördert werden?

Das Kulturamt unterstützt Maßnahmen zur „Bauunterhaltung und Technikförderung der freien Szene“ im Rahmen der jährlich vom Rat der Stadt Köln bereitgestellten Zuschussmittel.

Gefördert werden unter anderem die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

- Arbeiten zum Erhalt oder Schaffung einer (baurechtlichen) Genehmigung als Versammlungsstätte, wie beispielsweise Anpassung / Ergänzung des Brandschutzes oder der Sanitäreinrichtungen
Sofern Gebäude für kulturelle Nutzungen angemietet werden, ist zunächst zu prüfen, inwieweit aus dem Vertragsverhältnis eine Verpflichtung der Vermieterin oder des Vermieters für die Durchführung der notwendigen baulichen Maßnahmen besteht.
- Mobile Einbauten oder Technikausstattung für eine kulturspezifische Nutzung (beispielsweise mobile Tribünensysteme)
- Baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit (beispielsweise durch Ein-/Anbau eines Aufzuges)

Welche Antragsfristen gibt es?

Anträge für Maßnahmen können unterjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge Ihres Eingangs geprüft und gegebenenfalls bewilligt.

Eine erneute Bewerbung für die gleiche Maßnahme innerhalb eines Jahres ist nach einer Ablehnung – unabhängig vom Förderbereich – **nicht** möglich!

Bitte beachten Sie bei Ihren Planungen die Hinweise zum Verfahrensablauf und deren zeitliche Folgen für die Antragsbearbeitung.

Wie ist der Verfahrensablauf?

1. Antragstellung

Für die Projektförderung können Sie bis auf weiteres einen formlosen Antrag stellen. Die digitale Antragstellung befindet sich aktuell noch in der Entwicklung.

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Eine Maßnahmenbeschreibung, die Aufschluss geben sollte über den Inhalt und die Ziele Ihrer Maßnahme.
- Bei größeren bautechnischen Verfahren mit Beteiligung mehrerer Gewerke ist die Vorlage einer **Kostenschätzung** gemäß DIN 276, erstellt von einer Fachplanerin oder einem Fachplaner, erforderlich. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch die Antragstellenden zu finanzieren.
- Bei kleineren Baumaßnahmen oder Technikförderung ist alternativ die Vorlage von drei vergleichbaren (insbesondere auch hinsichtlich Qualität und Menge) Angeboten möglich. Diese sind in einer tabellarischen Übersicht („Preisspiegel“) darzustellen; sollte Ihrerseits nicht das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden, so ist dies gesondert zu begründen.
- Einen ausgeglichenen Kosten-/Finanzierungsplan; dies bedeutet, dass alle geplanten Ausgaben durch die geplanten Einnahmen (einschließlich des beantragten Zuschusses) gedeckt werden müssen. Hier sind die Eigenmittel, die mind. 20 % der Gesamtkosten betragen müssen, anzugeben.

Notwendige und erforderliche Genehmigungen von Behörden, Eigentümer*in und sonstigen Stellen müssen **vor** Durchführung der Maßnahme(n) vorliegen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang besonders:

- Bei Privateigentum ist die Genehmigung der Eigentümer*in für den Einbau beziehungsweise die Veränderung am Gebäude notwendig.
- Es muss durch Mietvertrag oder anderweitige verbindliche Erklärung nachgewiesen werden, dass die mit der Förderung verbundenen Maßnahmen und Anschaffungen mindestens fünf Jahre für den nutzungsspezifischen kulturellen Zweck eingesetzt werden.

Sofern andere Bindungsfristen durch das Kulturamt festgelegt werden, sind diese seitens Eigentümer*in zu bestätigen.

- Der Restwert der verbleibenden Nutzungsdauer wird von der Zuschussempfänger*in zurückgefordert, sofern die festgelegte Bindungsfrist nicht eingehalten wird.

Dies gilt auch bei Auszug, wenn Einbauten im Gebäude verbleiben. Da es sich in diesem Fall um eine Wertsteigerung für die Eigentümer*in handelt, muss mit Antragstellung eine entsprechende rechtlich verbindliche Regelung zwischen Zuschussnehmer*in und Eigentümer*in getroffen und dem Kulturamt vorgelegt werden.

Weitere Hinweise:

- Die Maßnahmen werden bis zu maximal 80% und einer maximalen Förderhöhe von 100.000 EUR bezuschusst.
- Die Einbringung von Sachleistungen ist nicht möglich. Sofern durch Dritte (Sponsor*innen, sonstige Fördernde) Komplementärmittel in die Maßnahme einfließen, kann auf einen Eigenanteil verzichtet werden.
- In die Kalkulation sind nur kassenwirksame und förderfähige Leistungen aufzunehmen. Wenn Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, sind die Bruttobeträge (Beträge inklusive Mehrwertsteuer) anzusetzen. Sofern Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, sind im Antrag nur Nettobeträge (Beträge ohne Mehrwertsteuer) beziehungsweise nur die um die Erstattung reduzierten Beträge anzugeben.
Bei Fragen zum Vorsteuerabzug wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.
- Alle in die Kalkulation aufzunehmenden Daten dürfen sich ausschließlich auf das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember), in dem die Aktivität durchgeführt wird, und auf die Finanzierung der beantragten Maßnahme beziehen.
Sofern die Maßnahme eine überjährige Planung und Umsetzung beinhaltet, ist dies im Vorfeld der Antragsstellung mit dem zuständigen Referat abzustimmen.

Den formlosen Antrag senden Sie bitte (inklusive aller oben genannten Anlagen) an:

Kulturamt der Stadt Köln

Richartzstraße 2 - 4

50667 Köln

2. Antragsentscheidung durch die politischen Gremien der Stadt Köln

Die Ausschüsse des Rates der Stadt Köln behalten sich die Entscheidung über die Mittelvergabe vor. Nach Beschlussfassung (hier: Zustimmung) muss die Planung weiter konkretisiert werden. So muss für die größeren bautechnischen Verfahren mit Beteiligung mehrerer Gewerke eine von einer Fachplaner*in erstellte **Kostenberechnung** gemäß DIN 276

eingereicht werden. Alle bis dato noch fehlenden Unterlagen müssen vorgelegt oder gegebenenfalls ergänzt / aktualisiert werden.

3. Bewilligung und Mittelabruf

Nach Prüfung aller erforderlichen Unterlagen erfolgt – im positiven Falle - die Bewilligung des Zuschusses. Ab diesem Zeitpunkt ist es möglich, Mittel abzurufen.

4. Verwendungsnachweis

Zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Abgabetermin (in der Regel drei Monate nach Durchführung der Maßnahme) ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Mit diesem wird gegenüber der Stadt Köln (als Unterstützerin) dokumentiert, ob die Maßnahme inhaltlich erfolgreich war und die Mittel zweckgebunden verwendet worden sind.

Wie sich der Verwendungsnachweis zusammensetzt, ist im Detail der Bewilligung zu entnehmen. In der Regel besteht er aus den nachfolgenden Belegen:

- Detaillierte Einzelaufstellung der Einnahmen (gilt auch für Drittmittel) sowie Ausgaben - anhand von entsprechenden Belegen - gemäß des bei der Bewilligung zugrunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans.
- Versicherung darüber, dass die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des zahlenmäßigen Nachweises im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und die Angaben mit den Büchern und Belegen dargelegt werden können.
- Die Zuschussnehmer*innen dürfen den Zuschuss für Honorar-, Lohn- oder Vergütungszahlungen an Dritte nur verwenden, wenn die zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnisse den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- Sofern der Zuschuss die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Kosten überschreitet, ist die Differenz zu erstatten.

Beachten Sie bitte während des ganzen Verfahrens, dass

- Kosten, die vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides entstehen, nur dann als förderfähig anerkannt werden können, wenn zuvor formlos ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt und genehmigt worden ist.
- alle qualitativen, quantitativen und zeitlichen Veränderungen der Maßnahme dem Kulturamt zeitnah schriftlich mitzuteilen sind, da diese Veränderungen gegebenenfalls Auswirkungen auf die anstehende Bewilligung bzw. den erteilten Bescheid haben können.
- eine (auch teilweise) Verwendung des städtischen Zuschusses für einen anderen als den genehmigten Bewilligungszweck unzulässig ist und zur Rückforderung bereits bewilligter Mittel führen kann.
- der städtische Zuschuss im Jahr der Bewilligung zu verwenden ist und ein Abweichen von dieser Regel zur Rückforderung bereits bewilligter Mittel führen kann.

- während der Dauer der Bindungsfrist in allen Werbemaßnahmen auf die finanzielle Unterstützung durch die Stadt Köln, Kulturamt, unter Verwendung des städtischen Signets, hinzuweisen ist.

Kontakt

Bei **inhaltlichen** Fragen zur Maßnahme wenden Sie sich bitte an das jeweilige Referat:

[Wir beraten Sie gerne!](#)

Bei **formalen Fragen zur Antragstellung** wenden Sie sich bitte an:

[Frau Claudia Rieck, Verwaltungsabteilung / Infrastrukturförderung,](#)

[Tel. 0221 / 221 – 23270 -- E-Mail: Claudia.Rieck@stadt-koeln.de](#)